

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Gemeinde Eitorf vom 16. Dezember 1986,
letzte Änderung vom 03.07.2001

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Eitorf betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Reinigung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

(4) Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der Anlagen sowie die Abfuhr der Anlageninhalte wird von zugelassenen Städtereinigungsunternehmen durchgeführt. Die Zulassung erfolgt durch Entscheidung der Gemeinde. Ein Unternehmen wird nur zugelassen, wenn der Inhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zuverlässig ist und gewährleistet ist, dass die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

Die Gemeinde gibt die zugelassenen Unternehmen bekannt.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 5 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 Abfallbeseitigungsgesetz in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 22 Abfallbeseitigungsgesetz sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Ab-

fallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder nicht nach § 2 von der Entsorgung ausgeschlossene Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

Die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf finden insoweit entsprechend Anwendung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb eines Jahres, beginnend jeweils mit dem Monat März eines Jahres und endend mit dem Monat Februar des Folgejahres.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Entleerung und Abfuhr rechtzeitig bei einem zugelassenen Unternehmen (§ 1 Abs. 4) in Auftrag zu geben.
- (3) Auch ohne vorherigen Auftrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerungen vorliegen und ein Auftrag zur Entleerung unterbleibt.
- (4) Die aufgenommenen Klärschlämme gehen mit der Einfüllung in das Sammelfahrzeug entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (5) Die Beseitigung der Klärschlämme erfolgt durch Einleitung in die von der Gemeinde bestimmten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Fäkalienannahmestation - Kläranlage).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

§ 7

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung zu unterrichten.

§ 8

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Gemeinde und dem beauftragten Unternehmen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren des Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Entgelte und Gebühren

(1) Die Leistungen der zugelassenen Unternehmen für Entleerung (einschl. Reinigung und Kontrolle der Anlagen) sowie Abfuhr des Anlageninhalts werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem zugelassenen Unternehmen abgewickelt. Die zu zahlenden Entgelte sind keine öffentlich-rechtlichen Gebühren.

(2) Die Gebührenerhebung für das Einleiten der Klärschlämme in die von der Gemeinde bestimmten öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Fäkalienannahmestation - Kläranlagen) richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Haftung

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 11

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig durchführen lässt,
- d) § 6 Abs. 6 die Entwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,
- e) § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert oder den Zutritt nicht gewährt,
- g) § 8 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1987 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Qualitätskriterien

zur Wartung von privaten Abwasserbehandlungsanlagen

1. Personelle Anforderungen

1.1 Unternehmer oder leitende Mitarbeiter

Nachweis persönlicher Zuverlässigkeit

Sachkundenachweis durch Besuch eines Lehrgangs des VPS oder einer vergleichbaren Veranstaltung mit folgendem Lehrstoffinhalt:

Einschlägige Gesetze und Verordnungen

Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften

Arten und Wirkungsweise von privaten Abwasserbehandlungsanlagen

Wartung und Betrieb von privaten Abwasserbehandlungsanlagen

Abflusslose Gruben/Sammelbehälter

Beseitigungsmöglichkeiten

Handhabung der Nachweispapiere

1.2 **Bedienungspersonal**

Sachkundenachweis durch Besuch eines Lehrgangs des VPS oder einer vergleichbaren Veranstaltung mit folgendem Lehrstoffinhalt:

Arten und Wirkungsweise von privaten Abwasserbehandlungsanlagen

Wartung und Betrieb von privaten Abwasserbehandlungsanlagen

Maßnahmen bei Wartungsarbeiten (Ausrüstung und Erste Hilfe)

Handhabung der Nachweispapiere

2. **Ausrüstung für Beschäftigte**

Sicherheits-/Warnbekleidung bei Arbeiten im Verkehrsraum

Schutzausrüstung beim Begehen von Gruben o.ä.

Anseilgerät

Rettungsgurt

wasserdichte Kleidung

Gummistiefel

Gas-Detektor

Exgesch. Arbeitsleuchte

geeigneter Atemschutz

3. **Ausrüstung von Fahrzeugen und Geräten**

Behälter druckfest gegen äußeren Überdruck 1 bar, inneren Überdruck 0,5 bar

Werkstoffbeständigkeit des Behälters und der Armaturen gegenüber Ammoniak

Reinigungs- und Wartungsöffnung am Behälter

Montage des Behälters gegenüber dem Fahrgestell 5° oder Zwangsleerung

Zwei voneinander unabhängige Sicherheitsvorlagen zum Schutz der Vakuumpumpe

Behälter mit Inhaltsstandanzeige

Warnstreifen am Fahrzeug nach DIN 30 711

Schläuche und Rohre beständig gegenüber Ammoniak, äußeren Überdruck 1 bar, inneren Überdruck 0,5 bar

Nachweis der Verfügbarkeit eines Spülfahrzeugs für Wartungsaufgaben